

Landansprüche indigener Minderheiten

Weyermann, Daniel

Veröffentlichungsversion / Published Version

Zeitschriftenartikel / journal article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Weyermann, D. (2009). Landansprüche indigener Minderheiten. *Journal für Generationengerechtigkeit*, 9(1), 24-27.
<https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-282338>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY-NC-ND Lizenz (Namensnennung-Nicht-kommerziell-Keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY-NC-ND Licence (Attribution-Non Commercial-NoDerivatives). For more information see:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0>

Quellen:

Abdel-Nour, Farid (2003): National responsibility. In: Political Theory. Bd. 31, 693-719.
Held, Virginia (1991): Can a Random Collection of Individuals be held Morally Responsible. In: May, Larry / Hoffman, Stacy (Hg.): Collective Responsibility. Savage, MD: Rowman and Littlefield.

Sher, George (1997): Ancient Wrongs and Modern Rights. In: Sher, George (Hg.): Approximate Justice: Studies in Non-Ideal Theory. Lanham, Oxford: Rowman and Littlefield.
Miller, David (2008): National Responsibility and Global Justice. Oxford: Oxford University Press.

Waldron, Jeremy (2002): Redressing Historic Injustice. In: University of Toronto Law Journal. Bd. 52, 135-60.

Waldron, Jeremy (1993): Superseding Historic Injustice. In: Ethics. Bd. 103, 4-28.

Eingereicht am: 04.08.2008

Begutachtete Version akzeptiert am: 02.12.2008



Pranay Sanklecha befindet sich im Masterstudienangang der Politischen Philosophie an der Universität von Bern, Schweiz. Sein primäres Forschungsinteresse liegt

auf dem Gebiet der individuellen und kollektiven Verantwortung. Dabei befasst er sich insbesondere mit kollektiven Handlungssituationen, ideellen und nicht-ideellen Theorien und mit Gerechtigkeit und Rechtmäßigkeit im globalen Kontext.

Kontaktinformationen:

E-mail: pranay.sanklecha@students.unibe.ch

Landansprüche indigener Minderheiten

von Daniel Weyermann

Abstract: Landansprüche indigener Minderheiten sind in weiten Teilen der Welt eine brennende politische Angelegenheit. Diese Ansprüche sind oft heftig umstritten, sei es auf politischer, rechtlicher oder theoretischer Ebene. In diesem Essay diskutiere ich die Position Jeremy Waldrons, die theoretische Vorbehalte gegenüber indigenen Land- und Reparationsansprüchen geltend macht. Waldron scheint die Position zu vertreten, dass Indigenität bezüglich Land- oder Reparationsansprüchen keinen moralisch relevanten Faktor darstellt. In Abgrenzung zu dieser Position schlage ich ein alternatives Verständnis indigener Landansprüche vor, das die Idee der Selbstbestimmung ins Zentrum rückt. Ich schlage auch vor, dass Selbstbestimmung auf verschiedene Weisen begriffen und verwirklicht werden kann: entweder in Form politischer Autonomie und Souveränität, oder aber als die Geltendmachung vor-politischer Eigentumsrechte.*

Einleitung

Politische Herausforderungen bezüglich indigener oder nationaler Minderheiten gehören weltweit wohl zu den brennendsten ethno-politischen Angelegenheiten. Die Geschichte der Sklaverei, des Kolonialismus und Imperialismus, die Gründung von Nationalstaaten sowie das Aufkommen der Machtpolitik hatte für viele kulturelle Gruppen in den verschiedenen Teilen der Welt fatale Folgen. Wie Lars-Anders Baer, Präsident des Saami-Parlaments in Schweden, festhält, waren indigene Minderheiten lange Zeit „die Verdammten dieser Erde“¹ was ethno-kulturelle oder ökonomische Gerechtigkeit angeht. Das mag sich in den letzten Jahren zumindest teilweise geändert haben.² Im internationalen Recht zumindest

haben indigene Minderheiten, nach Jahrzehnten politischer Auseinandersetzungen, Anerkennung und eine rechtliche Basis erhalten, um sich im nationalen und internationalen Kontext Gehör zu verschaffen.³

Nebst konkreten rechtlichen und politischen Problemen werfen die Angelegenheiten indigener Minderheiten auch interessante philosophische Fragen auf. In diesem Essay möchte ich eine davon behandeln. Ich werde mich auf den folgenden Seiten mit Landansprüchen indigener Minderheiten auseinandersetzen; genauer gesagt mit Ansprüchen auf ihr traditionelles Siedlungs- und Wohngebiet. In der Zeit des Kolonialismus und Imperialismus haben verschiedenste Gruppen, die heute als indigene Völker, Aborigines, First Nations etc. bezeichnet werden, ihr traditionelles Siedlungsgebiet an neue Siedler verloren. Vielerorts in der ganzen Welt – oder zumindest dort, wo die Interessen indigener Minderheiten nicht völlig ignoriert werden – scheinen Forderungen, das Recht auf dieses Landes zurück zu erhalten, für die politischen Anstrengungen indigener Minderheiten von zentraler Bedeutung zu sein.

Ziel dieses Essays ist es, solche indigene Landansprüche zu interpretieren und zu sehen, was auf dem Spiel steht, wenn wir von indigenen Landansprüchen sprechen. Die leitende Frage lautet somit: Wie sind indigene Landansprüche genau zu verstehen? In einem ersten Schritt werde ich eine Position skizzieren, die Landansprüche indigener Minderheiten als grundsätzlich problematisch beschreibt. In einem zweiten Schritt werde ich eine alternative Sichtweise indigener Landansprüche präsentieren. Ich vertrete dabei die Ansicht, dass indigenen Landansprüchen das Bestreben nach

Selbstbestimmung zugrunde liegt. Selbstbestimmung ihrerseits kann auf zwei verschiedene Arten interpretiert werden. Sie kann einerseits eine Form politischer Autonomie oder Souveränität bedeuten, oder andererseits als ein vor-politisches Recht auf Eigentum verstanden werden.⁴

Diese Interpretation indigener Landansprüche ist auch bezüglich einer allgemeineren Diskussion reparativer Gerechtigkeit von Bedeutung. Dies deshalb, weil dadurch die an indigenen Minderheiten begangenen (politischen und ökonomischen) Ungerechtigkeiten besser verstanden werden können.

Wie sind indigene Landansprüche zu verstehen?

Um indigene Landansprüche angemessen zu verstehen, scheint ein gründlicheres Verständnis der Begriffe ‚indigen‘ bzw. ‚eingeboren‘ nötig. Somit könnte man fragen: Was genau berechtigt ausgerechnet indigene Völker dazu, Landansprüche zu erheben? Oder, wie Waldron fragt: „Wieso ist Indigenität wichtig?“⁵ In einem kürzlich veröffentlichten Artikel untersucht Waldron diese Frage „im Hinblick auf die Wiedergutmachung von Ungerechtigkeit.“⁶

Wie Waldron festhält, liegen dem Begriff der Indigenität im Wesentlichen zwei Prinzipien zugrunde, die indigene Landansprüche – oder Reparationsforderungen – moralisch gerechtfertigt erscheinen lassen. Im ersten Fall ist der Begriff der Indigenität moralisch relevant, weil er sich auf das – wie Waldron es nennt – „Prinzip der ersten Inbesitznahme“ bezieht. Das Prinzip besagt, in aller Kürze, dass das erste Individuum oder die erste Gruppe, die sich ein Stück Land aneignet, auch dessen Besitzer

wird. In Anbetracht dieses Prinzips haben indigene Völker ein Anrecht auf das beanspruchte Land, weil sie dieses Land zuerst in Besitz nahmen – und, wie man ergänzen könnte, es die nachfolgenden Siedler haben es ihnen *unrechtmässig* genommen.

Manchmal wird bezüglich der Indigenität weniger die *erste* Inbesitznahme, sondern vielmehr die Aneignung, die einer späteren Aneignung vorausging, betont. Dies bringt uns zum zweiten möglichen Prinzip, das nach Waldron dem Begriff der Indigenität zugrunde liegen kann. Dieses Prinzip besagt, dass Indigenität deshalb moralisch relevant ist, weil es ein *prima facie* Recht impliziert, „ungestört zu bleiben und sich entsprechend eigener Dynamik zu entwickeln“⁸. Dieses Prinzip nennt Waldron das „Prinzip der etablierten Ordnung“.⁹

Nach Waldrons Ansicht macht keines dieser Prinzipien den Begriff der Indigenität moralisch relevant, da beide schwerwiegende theoretische Probleme mit sich bringen.¹⁰ Werfen wir einen Blick auf das Prinzip der etablierten Ordnung. Als ein genuin konservatives Prinzip, basierend auf dem menschlichen Bedürfnis nach Sicherheit und Stabilität, mag es helfen, Ungerechtigkeiten gegen eine etablierte Ordnung zu einem bestimmten Zeitpunkt zu verurteilen. Dasselbe Prinzip könnte aber auch dabei helfen Ordnungen zu rechtfertigen, die mithilfe genau derselben Ungerechtigkeiten entstanden sind. Alles, worauf es im Hinblick auf das Prinzip der etablierten Ordnung ankommt, ist, dass es eine solche Ordnung *gibt* – und nicht, wie sie entstanden ist. Eine offensichtliche Schwierigkeit bezüglich dieses Prinzips besteht somit darin, dass das damit implizierte *prima facie* Recht, sich ungestört und entsprechend eigener Dynamik zu entwickeln, für *jede* etablierte Ordnung gilt; auch für eine etablierte Ordnung, bei deren Errichtung in der Vergangenheit die indigene Ordnung verdrängt oder zerstört wurde. Wenn sich Indigenität somit auf das Prinzip der etablierten Ordnung stützt, trägt der Begriff zur Verhandlung indigener Landansprüche nichts interessantes bei.¹¹

Obwohl Waldron nicht explizit darauf zu sprechen kommt, scheint seine Analyse doch den Schluss nahe zu legen, dass Indigenität der moralischen Beurteilung von Landansprüchen nichts Interessantes hinzuzufügen vermag. Anders gesagt ist gemäss Waldron die Tatsache, dass Landansprüche von *indigenen* Völkern erhoben werden, moralisch irrelevant, da seiner Meinung nach die dem Begriff der Indigenität zugrunde liegenden Prinzipien problematisch sind.¹² Diese Position ist aber zumindest kontraintuitiv. Denn ob Landansprüche auf ein traditionelles Sioux-Reservat nun von der Gruppe idigener Sioux oder, sagen wir, von

einer europäischen Firma vorgebracht werden, scheint moralisch gesehen doch einen Unterschied zu machen. Für die moralische Legitimität der Landansprüche ist es relevant, ob die Vorfahren der Anspruchsteller die allerersten Siedler auf diesem Land waren oder ob die Vorfahren der Anspruchsteller selbst das besagte Land besetzt haben. Zumindest intuitiv gesprochen haben die Landansprüche der Sioux in unserem Beispiel einen ganz anderen und viel überzeugenderen moralischen Charakter als der hypothetische Landanspruch der europäischen Firma.

Das Beispiel weist darauf hin, dass Waldrons Analyse nicht vollständig ist oder einen wichtigen Aspekt des Begriffs Indigenität vernachlässigt.¹³ Wie ich nun zu zeigen versuche, sind die Gründe indigener Landansprüche vielmehr im Bestreben nach Selbstbestimmung zu suchen – und nicht, wie Waldron vorschlägt, im Prinzip der ersten Inbesitznahme oder dem Prinzip der etablierten Ordnung.

Indigene Landansprüche als Ansprüche auf Selbstbestimmung

Indigene Landansprüche sind Reaktionen auf historische oder ethno-kulturelle Ungerechtigkeiten, die Mitglieder von Gruppen und Gemeinschaften daran gehindert haben oder immer noch daran hindern, „den Wert der Mitgliedschaft in dieser Gruppe vollkommen zu realisieren“.¹⁴ Da indigene Völker einst weitgehend selbstbestimmt und ihren eigenen Bräuchen gemäss lebten, mit eigenen Institutionen und Regeln, können diese Landansprüche als Ansprüche auf diese verloren gegangene Selbstbestimmung interpretiert werden. In einem ersten Schritt begreife ich somit Selbstbestimmung als das Recht einer Gruppe auf kollektive Selbstverwaltung.¹⁵ Verglichen mit Waldrons Prinzip der etablierten Ordnung scheint der Begriff der Selbstbestimmung umfassender zu sein. Selbstbestimmung umfasst nicht nur die temporale Stabilität einer Ordnung. Vielmehr unterstreicht sie die Wichtigkeit gemeinschaftlicher Kulturen¹⁶ für deren Mitglieder sowie das Interesse der Mitglieder an kollektiver Selbstverwaltung bezüglich dieser Ordnung.

Indigene Landansprüche müssen aber nicht als reaktionäre Ansprüche auf einen Zustand verstanden werden, wie er vor der Eingliederung indigener Minderheiten in eine andere politische Entität bestanden hatte. In den meisten Fällen wäre ein solcher Anspruch ohnehin nicht realisierbar. Die Moderne hatte großen Einfluss auf traditionelle Lebensweisen und hat indigene Kulturen tiefgreifend verändert – so, wie sie auch andere gemeinschaftliche Kulturen verändert hat. Landansprüche verweisen jedoch auf erlittene Ungerechtigkeiten indigener Minderheiten sowie auf die verlorene Selbstbe-

stimmung bezüglich wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Entwicklung.¹⁷ Nationen haben eigentlich generell ein Recht auf Selbstbestimmung.¹⁸ Da indigene Völker – mit dem Verweis auf ihre gemeinschaftlichen Kulturen – auch als Nationen bezeichnet werden können, gilt dieser Grundsatz *prima facie* auch bezüglich indigener Völker. Selbstbestimmung sollte somit auch indigenen Minderheiten gewährt werden.¹⁹ Kurz gesagt: Wenn Völker, Nationen und Nationalstaaten das Recht auf Selbstbestimmung haben, dann sollte auch indigenen Minderheiten dieses Recht zugesprochen werden.

Nun ist aber fraglich, was Selbstbestimmung denn genau bedeutet und wie sie am besten erreicht werden kann.²⁰ Einerseits werden Landansprüche als Ansprüche auf Selbstbestimmung wohl am einfachsten als Ansprüche auf politische Autonomie, d.h. Selbstverwaltung verstanden. Politische Autonomie, wie ich sie hier verstehe, kann Verschiedenes bedeuten. In einem starken Sinne könnte es politische Unabhängigkeit und Sezession von dem Staat bedeuten, in den indigene Völker, oft unter Zwang, inkorporiert wurden.²¹ Oder es könnte eine Form verstärkter regionaler Einflussnahme bedeuten. Solch verstärkte Einflussnahme könnte etwa durch die Bildung einer Art sub-souveräner politischer Einheit erreicht werden, so dass diese Einheit als Distrikt oder durch föderative Verbindung dem früher umfassenden Staat erhalten bleibt.²²

Eine schwächere Form politischer Autonomie könnte auch durch die Stärkung regionaler Mitsprache erreicht werden, etwa indem die regionale Partizipation im Entscheidungsprozess erhöht wird. Von Fall zu Fall mögen diverse Möglichkeiten zur Verfügung stehen, um der indigenen Minderheit politische Autonomie zu gewähren. Allerdings sind bei einer Abwägung nicht nur die Interessen indigener Minderheiten in den Blick zu nehmen, sondern auch diejenigen anderer involvierter Gruppen, etwa der bestehenden Staaten. Aber es muss gewährleistet sein, dass die indigene Gruppe einen gewissen politischen Status oder Einfluss erhält, so dass sie in der nationalen oder internationalen Sphäre der Nationalstaaten adäquat repräsentiert wird.

Andererseits können Ansprüche auf Selbstbestimmung auch unabhängig von Problemen der politischen Organisation verstanden werden; und zwar als Ansprüche auf so etwas wie „vor-politische Eigentumsrechte“²³. Selbstbestimmung wird bei dieser Herangehensweise nicht als politischer Status innerhalb einer etablierten politischen Ordnung verstanden. Vielmehr wird Selbstbestimmung als fundamentales oder erstrangiges Recht auf das Land verstanden, auf dem die indigene Minderheit, als Erinnerungsgemeinschaft²⁴, lange vor dem Aufzwingen eines (grösstenteils) frem-

den politischen Systems lebte. Nils Oskal weist in eine ähnliche Richtung, wenn er festhält, dass das Recht indigener Völker auf Land und Wassernutzung im Prinzip unabhängig von Fragen der politischen Partizipation im Staat diskutiert werden kann.²⁵ In diesem Lichte betrachtet sind indigene Landansprüche somit Ansprüche auf die Rückgabe von traditionellem Lande an die indigene Gemeinschaft, zu deren eigenem Gebrauch, eigener Verfügung etc. Dies kann als notwendige Bedingung dafür angesehen werden, verschiedene Aspekte ihres charakteristischen und einzigartigen Lebensstils verfolgen zu können. Solche Aspekte ihres Lebensstils können für die Mitglieder einer Gruppe Gründe darstellen, ihrer gemeinschaftlichen Kultur intrinsischen Wert beizumessen.²⁶ Die Rückerstattung dieses Landes kann, in anderen Worten, als Voraussetzung dafür verstanden werden, dass Mitglieder einer indigenen Minderheit – individuell oder kollektiv – den Wert der Gruppenmitgliedschaft voll und ganz realisieren können.²⁷ Im Kontext der Saami in Nordeuropa könnte man hier z.B. an traditionelle Formen nomadischer Rentierhaltung denken.²⁸ Indigene Völker haben oft eine (traditionell) besonders starke Bindung an ihren Boden, den sie länger besiedelt haben als die momentan dort angesiedelten Nationalstaaten überhaupt existieren.²⁹ Deshalb mag die Kontrolle über dieses Land in Form von Eigentumsrechten ein gangbarer Weg sein, um indigenen Minderheiten Selbstbestimmung zu gewähren.

Gegen meine dichotome Interpretation von Selbstbestimmung könnte man einwenden, dass Ansprüche auf einen politischen Status oder solche auf das Eigentum von Land nicht voneinander zu trennen seien. Konkret stellt sich etwa das Problem, dass politische Selbstverwaltung nur schwer vorstellbar scheint, wenn sie nicht mit irgend einer Form von Landeigentum verbunden ist. Demgegenüber mag ein Anspruch auf Land hohl oder unbefriedigend wirken, wenn er nicht mit einer stärkeren, politischen Forderung verbunden wird. Wie könnten wir z.B. behaupten, ein Staat sei autonom und souverän, wenn das Territorium dieses Staates dem Nachbarstaat gehörte?

Dieses Problem ist aber sehr wahrscheinlich eines kategorialer Verwechslung. Souveränität, oder politische Selbstverwaltung, ist – nach meinem Verständnis – ein Begriff, der einen politischen Status bezeichnet. Er ist an einen Staat oder eine andere politische Entität gebunden, der politische Macht verwaltet oder ausübt. Eigentum, hingegen, hat nicht unbedingt etwas mit politischer Machtausübung zu tun.³⁰ Das individuelle oder kollektive Eigentum einer Sache scheint mir, kurz gesagt, sinn-

voll von verschiedenen Arten politischer Verfügungsgewalt über diese Sache unterschieden werden zu können.

Die Unterscheidung zwischen politisch und vor-politisch ist aber nicht als eine Sache der zeitlichen Abfolge zu verstehen, so dass etwa auf eine Phase des Vor-politischen eine Phase des Politischen folgen würde. Vielmehr verweist die Unterscheidung auf verschiedene Bereiche oder Sphären. Jacob T. Levy führt diesen Gedanken folgendermassen aus: „Wenn man davon ausgeht, dass Aborigines (und andere indigene Völker) vor der Kolonialisierung ein Recht auf ihr Land hatten – ein Recht, das Kolonisatoren und Kolonialstaaten zu unrecht verletzt haben –, dann sind wir dem Standpunkt verpflichtet, dass gerechte oder ungerichte Eigentumsverhältnisse in einem gewissen Sinne vor- oder ausser-politisch sind.“³¹

Wir können somit zwischen politischen Forderungen – d.h. Ansprüchen auf politische Autonomie in den verschiedensten Variante – und vor-politischen Forderungen – in dem Sinne, dass sie auf ein Recht rekurrieren, das unabhängig von jeglicher politischer Ordnung besteht – unterscheiden. Als Illustration können hier John Lockes bekannte Ausführungen zu Recht und Eigentum herbei gezogen werden, wonach Eigentum vor jeglicher Etablierung eines Staates angeeignet werden kann.³² Diese Sicht auf Eigentum, als etwas Vor-politisches und in diesem Sinne Natürliches, das bestehen kann, bevor Königreiche oder Nationalstaaten es deklarieren, wird auch von vielen Libertären und anderen Theoretikern des Naturrechts vertreten. Nach Locke gilt dies jedoch nicht in Bezug auf indigene Völker. Seinen Ausführungen zu „herrenlosem“ Land in Amerika und zur Aneignung dieses Landes liegt eine pejorative Sicht auf indigene Völker zugrunde. Es sind Ausführungen, die als Auseinandersetzung mit der Fülle an verstanden werden können.³³

Ausblick: Selbstbestimmung durch Landeigentum und Gründe für Reparationen

Wenn das Problem indigener Landansprüche als Problem der Selbstbestimmung verstanden wird, dann wird eine gehaltvollere Darstellung davon möglich, wieso indigene Minderheiten Landansprüche erheben. Durch die Einführung des Begriffs der Selbstbestimmung erscheinen die von Waldron herausgearbeiteten Prinzipien – das Prinzip der etablierten Ordnung und der ersten Inbesitznahme –, die dem Begriff der Indigenität vermeintlich zugrunde liegen, in einem neuem Licht. Man wird indigenen Landansprüchen nicht gerecht, wenn man sie auf diese zwei Prinzipien reduziert. Wird der Begriff der Indigenität mit dem Begriff der Selbstbestimmung in Beziehung gesetzt, so ergibt sich ein interessanteres Konzept

in der theoretischen wie praktischen Auseinandersetzung mit Landansprüchen.

Das hier vorgestellte Verständnis indigener Landansprüche kann auch bezüglich einer Diskussion von Reparationen an indigene Völker von Bedeutung sein. Die Untersuchung von Gründen für indigene Landansprüche kann helfen, adäquate Reparationsmassnahmen – zumindest auf materieller Ebene – zu formulieren.

Fussnoten

* Ich möchte den Gutachtern sowie Herausgebern dieses Essays für die interessanten Kommentare und Anregungen danken. Herzlichen Dank dafür auch an Hanna Lukkari.

(1) Baer 2005: 248 und Fanon 2008.

(2) Kymlicka 2001c: 121 hält fest: „In den letzten zwei Jahrzehnten fanden im internationalen Recht bezüglich indigener Völker dramatische Entwicklungen statt.“ (Diese und alle nachfolgenden Übersetzungen der Zitate von D.W.)

(3) Vereinte Nationen 2007.

(4) Die hier vorgestellten Interpretationen indigener Landansprüche sind rein theoretischer Natur. Ich sage nicht, dass indigene Minderheiten ihre Landansprüche tatsächlich auf die eine oder andere Weise verstehen. Ich würde vielmehr sagen, dass beide Interpretationen möglich und plausibel sind. Wie indigene Minderheiten ihre Landansprüche in empirischer Hinsicht tatsächlich verstehen oder begrifflich fassen, ist ein andere Frage, die hier nicht behandelt wird.

(5) Waldron 2007: 24. Im Folgenden werde ich mich auf Waldrons Untersuchung des Begriffs der Indigenität konzentrieren. Ich beschränke meine Untersuchungen dabei auf Waldrons konzeptuelle Analyse in Waldron 2007, auch wenn Waldrons Beiträge zu verwandten Themen viel mehr Aufmerksamkeit verdienen würden, als ich ihnen hier gewähre. Da dieser Essay nicht als Kommentar zu Waldrons Gesamtwerk gedacht ist, sollte diese Einschränkung aber gerechtfertigt sein.

(6) Waldron 2007: 24.

(7) Waldron 2007: 30.

(8) Waldron 2007: 31.

(9) Waldron 2007: 31-37. Der entscheidende Unterschied zwischen diesen Prinzipien ist, dass „das Prinzip der ersten Inbesitznahme auf den Anbeginn der Zeit blickt, hin zu dem Moment, in dem das fragliche Land zum ersten Mal friedlich in menschlichen Gebrauch und Besitz gelangte“, während das „Prinzip der etablierten Ordnung bloss berücksichtigt, was in dem Moment vor der Gegenwart geschah, bevor die ersten europäischen Schiffe über den Horizont kamen“ (Waldron 2007: 31). Zudem gibt sich das zweite Prinzip nicht mit schwer zu beantwortenden Fragen bezüglich des *status quo ante* ab, sondern „akzeptiert die Undurchsichtigkeit der Geschichte“ und „verbietet den Umsturz bestehender Verhältnisse unabhängig davon, wie diese Verhältnisse zustande gekommen sind“ (Waldron 2007: 31). Es ist jedoch fraglich, ob diese Unterscheidung sinnvollerweise aufrecht erhalten werden kann. Als die ersten Indianer von Asien her über die Beringstrasse nach Amerika kamen, liessen sie sich nieder und etablierten eine Ordnung. Eine solche Besiedlung ohne irgend eine Art von Ordnung scheint nur schwer vorstellbar, also fallen beide Prinzipien in diesem wichtigen Fall zusammen. Daher ist die Frage, ob Waldrons Unterscheidung letzten Endes unsinnig ist, berechtigt. Ich danke einem Gutachter für diesen Hinweis.

(10) Waldron 2007: 32-37.

(11) Waldron 2007: 32-33.

(12) Dies ist zumindest meine Interpretation von Waldrons

Position. Diese Interpretation stützt sich auf die Ausführungen in Waldron 2007: 32–37, insbesondere auf die Schlussfolgerungen bezüglich der Prinzipien, die der Indigenität zugrunde liegen, auf S. 33 und 37.

(13) Es könnte natürlich auch sein, dass die Intuitionen in dem hier behandelten Beispiel nichts mit Indigenität zu tun haben, sondern ganz woanders herrühren. Das Beispiel weist aber zumindest darauf, dass der Begriff der Indigenität immer noch interessant sein könnte, um unsere Intuitionen in Fällen wie dem der Sioux moralisch angemessen zu beurteilen.

(14) Meyer 2001: 286. Bezüglich der Wichtigkeit dieses Wertes, siehe allgemein Meyer 2001.

(15) Moore 2003: 89: „Unter Selbstbestimmung wird üblicherweise das Recht einer Gruppe oder eines Volkes auf kollektive Selbstverwaltung verstanden.“ An diesem Punkt mag die Frage berechtigt sein, ob Gruppen überhaupt Träger von Rechten sein können und was die Konsequenzen einer solchen Konzeption von Rechten wären. Diese Frage wird aber in diesem Essay nicht behandelt. Ich gehe hier davon aus, dass Gruppen Rechtsträger und moralische sowie legale Agenten sein können. Akzeptiert man diese Prämisse nicht, muss vieles von dem, was ich hier vorbringe, seltsam erscheinen. Für eine Diskussion des Problems, Gruppen als Rechtsträger zu verstehen, siehe zum Beispiel Kymlicka 1995, S. 34–48 und Kymlicka 2001c.

(16) Nach Kymlicka 2001a: 53, umfassen gemeinschaftliche Kulturen (societal cultures) „ein Set von Institutionen, das sowohl das öffentliche wie private Leben betrifft, das mit einer gemeinsamen Sprache ausgestattet ist, sich über eine gewisse Zeit und auf einem gegebenen Territorium entwickelt hat und das den Leuten eine Fülle an Wahlmöglichkeiten bietet, wie das eigene Leben gestaltet werden kann.“

(17) Kontrolle über diese Aspekte ist, gemäss der Vereinten Nationen, ein internationales Recht von Nationen. Siehe Vereinte Nationen 1966b: part I, art. 1, sec. 1.

(18) Siehe Menschenrechtsstandards wie: „Alle Völker haben das Recht auf Selbstbestimmung. Kraft dieses Rechts bestimmen sie frei ihren politischen Status und gestalten in Freiheit ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung.“ (Vereinte Nationen 1966b und Vereinte Nationen 1966a: part I, art. 1, sec. 1.)

(19) Wenn wir von Selbstbestimmung und gemeinschaftlichen Kulturen sprechen, mag es auch Sinn zu machen, den Begriff der Nation einzuführen. Dies deshalb, weil unter Nationen oft etwas ähnliches verstanden wird wie unter Kymlickas Begriff der gemeinschaftlichen Kulturen (siehe Kymlicka 2001c). Auch wird der Begriff der Selbstbestimmung oft im Bezug auf Nationen oder im Kontext internationaler Beziehungen verwendet, z.B. wenn von nationaler Selbstbestimmung die Rede ist. Den Begriff der Nation im Bezug auf indigener Minderheiten einzuführen, mag daher fruchtbar und sinnvoll erscheinen.

(20) Ich strebe im Folgenden keine substantielle Analyse der Begriffe Selbstbestimmung, Autonomie oder Eigentum an. Vielmehr versuche ich, Wege aufzuzeigen, wie indigene Landansprüche mit dem Begriff der Selbstbestimmung in Beziehung gesetzt werden können. In einem weiteren Schritt wäre aber eine genauere Untersuchung der Begriffe im gegebenen Zusammenhang wünschenswert.

(21) Für eine Diskussion dieser Option, siehe Meyer Meyer 2001: 286–290. Für eine Kritik dieser Option siehe auch Horowitz 2003.

(22) Für eine positive Einschätzung der letzten Möglichkeit, politische Autonomie zu erlangen, siehe Kymlicka 2001b.

(23) Levy 2003: 133.

(24) Für eine Diskussion dieses Begriffs (auf Englisch), siehe Meyer 2001: 263–269.

(25) Oskal 2001: 258.

(26) Meyer 2001: 270–271.

(27) Meyer 2001: 288.

(28) Beach 1994: 151–155.

(29) Dies mag jedoch nicht mehr bei allen indigenen Minderheiten der Fall sein – zum Beispiel infolge erzwungener Umsiedlungen oder einer aggressiver Ansiedlungspolitik. Für Überlegungen in diese Richtung, siehe Levy 2003: 120.

(30) Eide 2001: 138, hält fest: „Souveränität über ein Territorium zu etablieren bedeutet noch nicht, dass der Staat der Eigentümer des Landes im privatrechtlichen Sinne wird. Zugegeben, Souveränität mag dem Staat das Recht geben, Land als Privateigentum anzueignen, wenn es keinen vorherigen rechtmässigen Eigentümer gab. Dies würde implizieren, dass das entsprechende Territorium *terra nullius* war, in dem Sinne, dass es niemandem gehörte, als der Staat Eigentumsansprüche darauf erhob.“

(31) Levy 2003: 133.

(32) Locke 2003: Kapitel II und V.

(33) Locke 2003: §49: „Zu Beginn war die ganze Welt Amerika (...).“ Wenn somit „ein Schweizer und ein Indianer“ einander „in den Wäldern Amerikas begegnen“, dann tun sie dies, gemäss Locke, als befänden sie sich im Naturzustand. Für einen Überblick über Lockes Eigentumstheorie und deren Verbindungen zum Kolonialismus, siehe Armitage 2004 und Tully 1993.

References:

Armitage, David (2004): John Locke, Carolina, and The Two Treatises of Government. In: Political Theory. Vol. 32 (5/2004), 602–627.

Baer, Lars-Anders (2005): The Rights of Indigenous Peoples. A Brief Introduction in the Context of the Sami. In: International Journal on Minority and Group Rights. Vol. 12, 245–267.

Beach, Hugh (1994): The Saami of Lapland. In: Minority Rights Group (Hrsg.): Polar Peoples. Self-Determination and Development. London: Minority Rights Publications, 147–205.

Eide, Asbjørn (2001): Legal and Normative Bases for Saami Claims to Land in the Nordic. In: International Journal on Minority and Group Rights. Vol. 8, 127–149.

Fanon, Frantz (2008): Die Verdammten dieser Erde. Frankfurt a.M.: Suhrkamp (Erstveröffentlichung 1961).

Gans, Chaim (2004): Historical Rights. In: Meyer, Lukas H. (Hrsg.): Justice in Time. Responding to Historical Injustice. Baden-Baden: Nomos, 79–99.

Horowitz, Donald L. (2003): A Right to Secede? In: Macedo, Stephen / Buchanan, Allen (Hrsg.): Secession and Self-Determination, New York: New York University Press, 50–76.

Kymlicka, Will (2001a): Do We Need a Liberal Theory of Minority Rights? Reply to Carens, Young, Parekh, and Forst. In: Kymlicka, Will (Hrsg.): Politics in the Vernacular. Nationalism, Multiculturalism, and Citizenship. Oxford: Oxford University Press, 49–66.

Kymlicka, Will (2001b): Minority Nationalism and Multinational Federalism. In: Kymlicka, Will (ed.): Politics in the Vernacular. Nationalism, Multiculturalism, and Citizenship. Oxford: Oxford University Press, 91–119.

Kymlicka, Will (2001c): Theorizing Indigenous Rights. In: Kymlicka, Will (Hrsg.): Politics in the Vernacular. Nationalism, Multiculturalism, and Citizenship. Oxford: Oxford University Press, 120–132.

Kymlicka, Will (1995): Multicultural citizenship. Oxford: Oxford University Press, 34–48.

Levy, Jacob T. (2003): Indigenous Self-Government. In: Macedo, Stephen / Buchanan, Allen (Hrsg.): Secession and Self-Determination. New York: New York University Press, 119–135.

Locke, John (2003): Two Treatises of Government. Cambridge: Cambridge University Press (first published 1689).

Meyer, Lukas H. (2001): Transnational Autonomy. Responding to Historical Injustice in the Case of the Saami and Roma Peoples. In: International Journal on Minority and Group Rights. Vol. 8, 263–301.

Moore, Margaret (2003): An Historical Argument for Indigenous Self-Determination. In: Macedo, Stephen / Buchanan, Allen (Hrsg.): Secession and Self-Determination, New York: New York University Press, 89–118.

Oskal, Nils (2001): Political Inclusion of the Saami as Indigenous People in Norway. In: International Journal on Minority and Group Rights. Vol. 8, 235–261.

Tully, James (1993): Rediscovering America. The Two Treatise and Aboriginal Rights. In: Tully, James (ed.): An Approach to Political Philosophy. Locke in Context. Cambridge: Cambridge University Press, 137–178.

Vereinte Nationen (1966a): International Covenant on Civil and Political Rights. <http://www2.ohchr.org/english/law/ccpr.htm>. Zuletzt besucht am 15. Februar 2009

Vereinte Nationen (1966b): International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights. <http://www2.ohchr.org/english/law/cescr.htm>. Zuletzt besucht am 15. Februar 2009

Vereinte Nationen (2007): Erklärung über die Rechte der indigenen Völker. <http://www.un.org/depts/german/gv-61/band3/ar61295.pdf>. Zuletzt besucht am 15. Februar 2009

Waldron, Jeremy (2007): Why is Indigeneity Important? In: Miller, Jon / Kumar, Rahul (Hrsg.): Reparations. Interdisciplinary Inquiries. Oxford: Oxford University Press, 23–42.

Submitted: 01.08.2008

Revised version accepted: 15.01.2009



Daniel Weyermann has graduated in philosophy and history at the University of Bern. He studied philosophy in Bern, Paris and Helsinki.

Contact details: E-Mail address: daniel.weyermann@students.unibe.ch